

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 27.04.2023

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Nutzung von 790 m³/h Wasser aus dem Baggersee zum Zwecke der Nassaufbereitung sowie Anpassung des Geltungsbereichs der bergrechtlichen Planfeststellung durch Hinzunahme einer 1,01 ha großen Fläche westlich der Aufbereitungsanlage für die Zwischenlagerung von Rohstoffen sowie für die Verladung und den Transport im Zuge der Rohstoffaufbereitung für den Tagebau Zurow Ost im Landkreis Nordwestmecklenburg, Gemeinde Zurow, Gemarkung Zurow gestellt.

Es handelt sich um eine Änderung eines planfestgestellten Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demzufolge ist § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), einschlägig. Die Änderungen erreichen oder überschreiten allein nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG ist anzuwenden und das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Auch aufgrund von Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG, wonach das Vorhaben „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ gegeben ist, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da die jährliche Entnahmemenge 100.000 m³ Wasser übersteigen kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine -zusätzlichen- erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis stellt eine Anpassung zur Nutzung von 790 m³/h statt bisher 600 m³/h Wasser aus dem Baggersee zum Zwecke der Nassaufbereitung in einem weitgehend geschlossenen Kreislauf dar. Mittels Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie wurde nachgewiesen, dass keine Verschlechterung des betroffenen Grundwasserkörpers mit der erhöhten täglichen Entnahmerate zu besorgen ist. Die untere Wasserbehörde erteilte bereits ihr Einvernehmen. Zur Überwachung von Wasserstand und -beschaffenheit wird ein Monitoring durchgeführt.

Die betroffene, im Verhältnis zum gesamten Tagebaugelände, kleinflächige Erweiterung wurde bereits seit Jahrzehnten durch den vorherigen Tagebaubetreiber zu dem gleichen Zweck genutzt und stellt sich als vegetationslose, unversiegelte, bebauungsfreie und aktiv genutzte Rohbodenfläche dar. Sie ist nach bergbaulichem Nutzungsende der Sukzession zu überlassen und der naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriff ist damit kompensierbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Vorfeldfreilegung und Gehölzrodungen in den Wintermonaten außerhalb der Revierauswahl und Brutperiode) für den gesamten Tagebau ausgeschlossen werden. Geschützte Biotope sowie internationale und nationale Naturschutzgebiete sind von dem Änderungsvorhaben nicht betroffen und werden insgesamt in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.